

MERKBLATT

Recht / Steuern

Geschäftsbezeichnung für Kleingewerbetreibende

Ihr Ansprechpartner
Michael Hoffmann

E-Mail
m.hoffmann@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-216

Datum/Stand
Februar 2018

Der Unternehmensname soll häufig einer kurzen Beschreibung dienen und eine werbewirksamen Funktion einnehmen. Dabei bestehen je nach Art des Unternehmens ein gewisser Gestaltungsspielraum und verschiedene Anforderungen an die Namensgebung. Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick über die Regelungen geben, die hierzu insbesondere für Kleingewerbetreibende – häufig Existenzgründer oder nebenberuflich selbstständig Tätige – zu beachten sind.

Wie entsteht ein Kleingewerbebetrieb?

Neben der Anmeldung des Gewerbes beim zuständigen Gewerbeamt besteht die Möglichkeit und in bestimmten Fällen auch die rechtliche Verpflichtung, das Unternehmen in das Handelsregister eintragen zu lassen. Lässt sich der Gewerbetreibende mit seinem Unternehmen nicht in das Handelsregister eintragen und ist eine solche Eintragung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht erforderlich, so spricht man von einem Kleingewerbetreibenden. Für weitere Fragen zum Handelsregister weisen wir auf unser Merkblatt „Die Eintragung in das Handelsregister“ hin, da sich das vorliegende Merkblatt überwiegend auf den Kleingewerbebetrieb beschränken soll.

Was kennzeichnet ein Kleingewerbe?

Die Gewerbebeanmeldung eines Kleingewerbebetriebs kann sowohl auf eine Einzelperson als auch auf mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Wenn sich mehrere Personen zum Betrieb eines kleingewerblichen Unternehmens zusammenschließen, liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. „GbR“ (auch ‘BGB-Gesellschaft’) vor. In diesem Fall muss die Gewerbebeanmeldung von allen Personen/Gesellschaftern beim zuständigen Gewerbeamt vorgenommen werden.

Was unterscheidet eine Firma von einer Geschäftsbezeichnung?

Neben der Verpflichtung zur Gewerbebeanmeldung ist es für Unternehmer oft von hoher Bedeutung, mit ihrem Unternehmen am Markt mit einem aussagekräftigen Namen aufzutreten. Bei der Namensfindung gilt es stets zu beachten, dass auf der einen Seite nicht alle Bezeichnungen als Unternehmensname rechtlich zulässig sind und andererseits gewisse Angaben verpflichtend sind und daher nicht weggelassen werden dürfen.

Hierzu gilt es zunächst einmal eine wichtige (und dennoch häufig falsch verwendete) Begrifflichkeit zu klären. Oft sprechen sowohl Unternehmer als auch deren Geschäftspartner von der „Firma“, wenn sie eigentlich das jeweilige Unternehmen als Ganzes meinen. Jedoch ist eine Firma im rechtlichen Sinn nicht mit dem Begriff „Unternehmen“ gleichzusetzen. Eine Firma im rechtlichen Sinne darf nach den Vorschriften des HGB nur von Kaufleuten geführt werden, die im Handelsregister eingetragen sind. Dabei ist die Firma der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und Unterschriften abgibt. Zusätzlich kann ein Kaufmann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Die Firma selbst muss im Handelsregister angemeldet und eingetragen werden. Die Firma steht im Geschäftsverkehr somit anstelle des bürgerlichen Namens.

Ein Kleingewerbetreibender führt mangels handelsrechtlicher Kaufmannseigenschaft keine Firma im Sinne des HGB. Demnach muss der Unternehmer im Rechtsverkehr immer mit seinem vollständigen bürgerlichen Namen (also Familienname und mindestens einem Vornamen) in Erscheinung treten. Bei der GbR sind entsprechend die Namen aller beteiligten Gesellschafter aufzuführen. Insbesondere ist dies erforderlich bei Verträgen und bei Geschäftsbriefen an einen bestimmten Adressaten (hierzu zählen auch geschäftliche E-Mails) oder auch im Impressum der Unternehmenswebsite.

Für im Handelsregister eingetragene Firmen kann dagegen auf Personennamen in der Firmenbezeichnung verzichtet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass durch die Eintragung in ein dafür vorgesehenes öffentliches Register durch Einsicht auf die hinter dem Unternehmen stehenden Personen geschlossen werden kann. Wohingegen für Kleingewerbetreibende ein dem Handelsregister vergleichbares Register nicht existiert.

Was gilt es als Kleingewerbetreibender bei der Geschäftsbezeichnung zu beachten?

Dennoch stehen auch dem Kleingewerbetreibenden neben der Verpflichtung zur Verwendung des vollständigen Namens gewisse zusätzliche Bezeichnungen für sein Unternehmen offen. Anstelle von einer Firma spricht man hier allerdings von einer „Geschäftsbezeichnung“. Dies können zusätzliche Branchen- oder Tätigkeitsangaben sein, wie z. B. „Autohaus Max Müller“ oder „Max Müller Garten- und Landschaftsbau“ aber auch Fantasiebezeichnungen z. B. „Max Müller - Gasthaus zum Goldenen Anker“ sind möglich. Zu beachten ist allerdings, dass eine Geschäftsbezeichnung nicht firmenähnlich wirken darf und keine irreführenden Angaben enthält:

- Einen firmenähnlichen Anschein erwecken grundsätzlich alle gängigen Rechtsformzusätze (z. B. „GmbH“, „e.K.“, usw.). Diese täuschen eine Handelsregistereintragung vor. Aber auch unbestimmte Gesellschaftszusätze wie z. B. „...Inhaber...“, „...& Co. ...“ können in Einzelfällen in der Geschäftsbezeichnung für einen Kleingewerbetreibenden irreführend und demnach unzulässig sein. Der Zusatz „GbR“ (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) hingegen ist kein Rechtsformzusatz im firmenrechtlichen Sinn und darf in der Geschäftsbezeichnung eines kleingewerblichen Unternehmens geführt werden, soweit dieses auch tatsächlich von mindestens zwei Gesellschaftern gemeinschaftlich betrieben wird. Eine Verpflichtung zur Aufnahme dieses Zusatzes in die Geschäftsbezeichnung besteht hingegen nicht, da eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts - wie bereits erwähnt - immer die Namen aller Gesellschafter führen muss.
- Irreführend ist jede unzutreffende Angabe in der Geschäftsbezeichnung, die geeignet ist, die angesprochenen Verkehrskreise (z. B. Kunden, Lieferanten, Mitbewerber) über die tatsächlichen geschäftlichen Verhältnisse zu täuschen. Täuschungsg geeignet können die verschiedensten Zusätze sein. Beispiele sind: akademische Grade und Titel (Diplom, Dokortitel, etc.), wenn diese nicht tatsächlich vorhanden sind oder unzutreffende Angaben zu Größe und Leistungsfähigkeit des Unternehmens (z. B. „Lebensmittelgroßhandel Max Müller“ oder „Möbelhandel Max Müller International“), wenn nur ein Kleinstgeschäft vorliegt.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.